

Satzungsteil

Wahlordnung FH-Kollegium / Rektorat

Version 06 vom 05.01.2021

Inhalt

§ 1. Geltungsbereich.....	2
§ 2. Begriffsbestimmungen	2
§ 3. Wahlgrundsätze.....	2
§ 4. Sechs Studiengangsleiter*innen.....	3
§ 5. Sechs Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals.....	3
§ 6. Vier Vertreter*innen der Studierenden	3
§ 7. Wahl der FH-Rektorin*des FH-Rektors.....	4
§ 8. Wahlkommission.....	5
§ 9. Inkrafttreten	5

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung der FH Technikum Wien und gilt für die Wahlen in das FH-Kollegium der FH Technikum Wien lt. § 10 FHG idgF.

§ 2. Begriffsbestimmungen

In dieser Wahlordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) Leiterin*Leiter des FH-Kollegiums: Die Leiterin*der Leiter des FH-Kollegiums führt die Bezeichnung Vorsitzende*Vorsitzender sowie den Titel FH-Rektor*in lt. § 10 Abs. 3 Z 1 iVm § 10 Abs. 8 FHG idgF.
- (2) Stellvertretende Leiterin*stellvertretender Leiter des FH-Kollegiums: Die stellvertretende Leiterin*der stellvertretende Leiter des FH-Kollegiums führt den Titel FH-Vizektor*in lt. § 10 Abs. 8 FHG idgF.

§ 3. Wahlgrundsätze

- (1) Die Funktionsperiode des FH-Kollegiums beträgt jeweils zwei Jahre. Die Funktionsperiode der Leiterin*des Leiters des FH-Kollegiums und der stellvertretenden Leiterin*des stellvertretenden Leiters des FH-Kollegiums vier Jahre.
- (2) Das FH-Kollegium setzt sich wie folgt zusammen:
1. Leiterin*Leiter des FH-Kollegiums (FH-Rektor*in)
 2. Stellvertretende Leiterin*stellvertretender Leiter des FH-Kollegiums (FH-Vizektor*in)
 3. Sechs Leiter*innen der jeweils eingerichteten FH-Studiengänge
 4. Sechs Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals
 5. Vier Vertreter*innen der Studierenden der FH-Studiengänge
- (3) Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter*innen ist pro Gruppe nach Möglichkeit auf eine gendergerechte ausgeglichene Repräsentanz zu achten.
- (4) Die Leiterin*der Leiter des FH-Kollegiums hat die Kollegiums-Wahlen zeitgerecht vor Ablauf der Funktionsperiode auszuschreiben und legt den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl fest. Die Wahlen in das FH-Kollegium haben rechtzeitig stattzufinden, sodass die Konstituierung des neu gewählten FH-Kollegiums zum Ablauf der Funktionsperiode des FH-Kollegiums möglich ist. Falls das nicht möglich ist, bleiben die Mitglieder des FH-Kollegiums bis zur Konstituierung des neu gewählten FH-Kollegiums im Amt.
- (5) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl festgesetzt.
- (6) Die Wiederwahl von Mitgliedern des FH-Kollegiums ist möglich.

- (7) Alle Wahlen finden in geheimer Wahl mit Stimmzettel statt.
- (8) Jede passiv wahlberechtigte Person kann nur mit einer Funktion ins FH-Kollegium gewählt werden.

§ 4. Sechs Studiengangsleiter*innen

- (1) Jede Fakultät der FH Technikum Wien wählt jeweils eine Studiengangsleiterin* einen Studiengangsleiter und jeweils ein Ersatzmitglied.
- (2) Eine vom FH-Kollegium festgelegte Wahlkommission führt die Wahl der zwei restlichen Vertreter*innen durch
 - 1. Aktives Wahlrecht: Das aktive Wahlrecht besitzen alle Studiengangsleiter*innen.
 - 2. Passives Wahlrecht: Das passive Wahlrecht besitzen alle Studiengangsleiter*innen sofern diese nicht bereits unter § 4 Abs. 1 gewählt wurden.
 - 3. Die Kandidatur erfolgt durch Nachricht an die Wahlkommission.
 - 4. Zwei Studiengangsleiter*innen werden aus den Kandidierenden mit den meisten gültigen Stimmen ermittelt und veröffentlicht. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - 5. Die nächstgereihten Personen stellen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Ersatzmitglieder dar. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5. Sechs Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Personen, die im laufenden oder im vorhergegangenen Studiensemester einen Lehrauftrag erhalten haben oder in einem aufrechten Forschungs-Dienstverhältnis stehen und nicht einen Studiengang leiten oder an der FH Technikum Wien studieren.
- (2) Das Verzeichnis der wahlberechtigten Personen ist zu veröffentlichen.
- (3) Die Kandidatur erfolgt durch Nachricht an die Wahlkommission.
- (4) Die Wahlkommission führt die Wahl mittels Stimmzettel durch und ermittelt die sechs gewählten Vertreter*innen nach der Reihenfolge der Anzahl der gültigen Stimmen.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Reihung aller Kandidat*innen ist zu veröffentlichen.

§ 6. Vier Vertreter*innen der Studierenden

- (1) Die Vertreter*innen der Studierenden sind zu entsenden. Das vertretungsbefugte Organ der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Technikum Wien gibt

die entsandten Mitglieder und Ersatzpersonen der Leiterin*dem Leiter des FH-Kollegiums bekannt. Die Mitgliedschaft dauert an, bis eine neue Entsendung mitgeteilt wird.

§ 7. Wahl der FH-Rektorin*des FH-Rektors

- (1) Die Wahl der FH-Rektorin*des FH-Rektors erfolgt für eine Dauer von vier Jahren aus einem vom Erhalter der FH Technikum Wien vorgelegten Dreivorschlag durch die Mitglieder des Kollegiums.
- (2) Die Wahl der FH-Vizerektorin*des FH-Vizerektors erfolgt für eine Dauer von vier Jahren aus einem vom Erhalter der FH Technikum Wien vorgelegten Dreivorschlag spätestens drei Monate nach der Wahl der FH-Rektorin*des FH-Rektors durch die Mitglieder des Kollegiums.
- (3) Wenn das Kollegium mit Zweidrittelmehrheit zustimmt, kann der Erhalter den Dreivorschlag auf zwei Personen, eine Person für die FH-Rektorin*den FH-Rektor und eine Person für die FH-Vizerektorin*den FH-Vizerektors, reduzieren.
- (4) Gibt die amtierende Kollegiumsleitung und/oder deren Stellvertretung ihr Interesse bekannt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben, kann eine Bestellung ohne Wahl erfolgen, wenn das Kollegium mit Zweidrittelmehrheit und der Erhalter zustimmen. Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig.
- (5) Die Wahlen sind nur dann durchzuführen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des FH-Kollegiums bei der Wahl anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erfüllt, hat der*die Wahlvorsitzende unverzüglich zwecks Durchführung der Wahl einen neuerlichen Sitzungstermin anzuberaumen.
- (6) Personen aus dem Kreis der Mitglieder des Kollegiums, welche sich der Wahl zur Leiterin*zum Leiter bzw. zur stellvertretenden Leiterin*zum stellvertretenden Leiter des Kollegiums stellen, haben bei Hearings der anderen Kandidat*innen und den Debatten zu den Wahlen nicht anwesend zu sein und sind auch bei den Wahlen selbst nicht stimmberechtigt. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (7) Gewählt ist, wer im ersten Durchgang 2/3 der abgegebenen Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Erreicht keine Kandidatin*kein Kandidat die 2/3-Mehrheit, ist sofort anschließend eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidat*innen des 1. Durchgangs durchzuführen. Erreicht auch bei dieser Stichwahl keine Kandidatin*kein Kandidat die 2/3-Mehrheit, ist eine erneute Stichwahl mit 2/3-Mehrheit durchzuführen.
- (8) Erbringt auch diese Wahl kein Ergebnis, ist einen Monat später eine neue Wahl mit einem erneuten Dreivorschlag des Erhalters durchzuführen.

§ 8. Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung der Wahlen wird für die Gruppe der Studiengangsleiter*innen, für die Gruppe der Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals je eine Wahlkommission aus den jeweils aktiv Wahlberechtigten vom FH-Kollegium eingerichtet.
- (2) Für die Wahl der FH-Rektorin*des FH-Rektors und der FH-Vizektorin*des FH-Vizektors richtet das FH-Kollegium eine Wahlkommission aus dem Kreise der Mitglieder des FH-Kollegiums ein, in der Vertreter*innen aus jeder Kurie enthalten sein müssen. Kandidat*innen können nicht Mitglied dieser Wahlkommission sein.
- (3) Die Aufgaben der Wahlkommission sind:
 1. die Ausschreibung, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gemäß dieser Wahlordnung
 2. die Behandlung von Einsprüchen gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von aktiv oder passiv Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder Anfechtungen der Wahl
 3. die Vorbereitung der Abstimmungshilfsmittel
 4. die Organisation von etwaigen Vorstellungen von Kandidat*innen
 5. die Durchführung der Wahl und die Führung des Protokolls über die Wahl
 6. die Ermittlung der gültigen Stimmen
 7. die Auszählung der abgegebenen Stimmen
 8. die Ermittlung des Wahlergebnisses
 9. Einholung der Annahme der Wahl der Gewählten
 10. die Weiterleitung des Wahlergebnisses für die Verlautbarung und Evidenzhaltung
 11. die Wahlkommission beschließt ihre Auflösung frühestens ein Monat nach erfolgter Wahl

§ 9. Inkrafttreten

- (1) Die Wahlordnung in der Version 06 vom 5.1.2021 wurde vom FH-Kollegium am 12.1.2021 beschlossen und tritt mit Beginn des Sommersemesters 2021 in Kraft. § 7 Abs. 6 wurde vom FH-Kollegium am 9.2.2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Die Wahlordnung in der Version 05 vom 13.11.2019 tritt damit außer Kraft.